

Richtlinien der Stadt Dorsten über die Verwendung der Mittel aus der sogenannten „Sportpauschale“

1. Verteilung der Sportpauschale des Landes NRW

- (1) Im Jahre 2004 wurde die bis dahin geltende Einzelprojektförderung des Landes NRW im Sportbereich durch eine Pauschalförderung ersetzt und als gesetzliche Norm im Gemeindefinanzierungsgesetz (GfG) verankert. Diese jährlich zur Verfügung gestellten Finanzmittel des Landes NRW sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl. Gemeinden mit niedrigerer Einwohnerzahl erhalten einen Sockelbetrag.
- (2) Im Zuge eines zwischen der Stadt Dorsten und dem Stadtsportverband Dorsten vertraglich vereinbarten „Bündnisses für den Sport in Dorsten“ war vereinbart worden, auch als Orientierungsrahmen für potenzielle Antragsteller Vergabekriterien für die der Stadt Dorsten mit der Sportpauschale zufließenden Mittel zu formulieren und weiterzuentwickeln.
- (3) Die Sportpauschale wird im Rahmen dieser daraus folgenden Richtlinien zur Finanzierung städtischer Sportstätten und Vereinsanlagen wie folgt aufgeteilt:
 - a) Entsprechend dem Haushaltssanierungsplan wurde bis ins Haushaltsjahr 2022 zunächst jährlich ein Betrag von 100.000 € - der später auf 115.000 € angestiegen ist - für größere bauliche Einzelmaßnahmen für Sportstätten eingesetzt, die im Eigentum der Stadt Dorsten stehen.
 - b) Dieser Betrag soll ab dem Haushaltsjahr 2023 um 15.000 € wieder auf den ursprünglichen Betrag von 100.000 € reduziert werden. Sobald es die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt Dorsten zulässt, soll dieser Betrag jährlich um weitere 20.000 € pro Jahr reduziert werden.
 - c) Der nach Abzug des entsprechenden Betrages verbleibende Teil wird für die Förderung von Maßnahmen im Antragsverfahren nach Maßgabe dieser Richtlinien verwendet (sog. „freie Sportpauschale“).
 - d) Die Stadtverwaltung gibt den für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Betrag der Sportpauschale nach dessen Festsetzung öffentlich bekannt und informiert im Zuge dessen über den jeweiligen Anteil der freien Sportpauschale.
- (4) Werden Mittel der Sportpauschale in einem Jahr nicht vollständig verwendet bzw. vergeben, so fließen sie als Rücklage für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte in die freie Sportpauschale des Folgejahres. Diese Mittel sind haushaltsrechtlich als „erhaltene Anzahlungen“ zu verbuchen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung mit Mitteln der Sportpauschale besteht nicht.

2. Verwendungszwecke

- (1) Soweit durch das Land NRW keine entgegenstehenden Regelungen getroffen werden, wird die Sportpauschale in Dorsten für nachfolgende Zwecke eingesetzt:
 - a) Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten,
 - b) Sanierung von Sportstätten, um bestehende Sanierungsrückstände abzubauen; unter Sanierungsmaßnahmen sind dabei alle Wert wiederherstellenden oder verbessernden Maßnahmen zu verstehen,
 - c) Modernisierung von Sportstätten mit dem Ziel, neues Sachvermögen zu schaffen oder vorhandenes zu mehren (Mehrwert),

- d) Erwerb von Sportstätten,
 - e) Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten (keine Verbrauchsmittel).
- (2) Bei städtischen Sportstätten ist die Förderung auf die Sanierung und Investitionen in den Bestand begrenzt. Ausweitungsinvestitionen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
 - (3) Die Förderung zum Zeitpunkt der Förderentscheidung bereits begonnener Projekte mit Mitteln der freien Sportpauschale ist zulässig, wenn die Antragstellung vor dem Beginn entsprechender (vorbereitender) Maßnahmen erfolgte. Das Risiko einer etwaigen negativen Förderentscheidung trägt der Antragsteller.
 - (4) Die Förderung von gewerblich genutzten Sportstätten und wirtschaftlichen Zweckbetrieben der Sportvereine ist ausgeschlossen, soweit das Gewerbe nicht von der Stadt Dorsten oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen für den Vereinssport ausgeübt wird.
 - (5) Durch die Umsetzung der geförderten Projekte dürfen der Stadt Dorsten keine zusätzlichen Folgekosten entstehen. Hierzu gehören insbesondere Personalkosten, Betriebskosten, Kosten für die laufende bauliche Unterhaltung und Abschreibungen, die nicht durch die Auflösung von Sonderposten gedeckt sind.
 - (6) Unzulässig ist der Einsatz der Mittel für:
 - a) Aufwendungen für Personal, Unterhaltung und Betrieb von Sportstätten,
 - b) Anschaffung von beweglichem, nicht selbständig verwertbaren Vermögen mit einem Wert unter 800 € ohne Umsatzsteuer (geringwertige Wirtschaftsgüter),
 - c) Förderung der Arbeit von Übungsleitern,
 - d) Sportstätten, die ausschließlich dem Schulsport dienen. Bei Sportstätten mit Mischnutzung ist die Förderung auf den prozentualen Anteil des Vereinssports an der Gesamtnutzung begrenzt.

3. Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind neben dem Stadtsportverband Dorsten e. V. Sportvereine, die
 - a) ihren Hauptsitz im Stadtgebiet haben für Sportstätten, die sie im Stadtgebiet betreiben,
 - b) dem Stadtsportverband Dorsten e. V. angehören,
 - c) gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind,
 - und
 - d) Eigentümer der Sportstätte sind oder noch ein mindestens 5-jähriges Nutzungsrecht an der Sportstätte nachweisen können. Steht die Sportstätte im Eigentum der Stadt Dorsten, so ist ein vertraglich vereinbartes Recht zur Kündigung einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung innerhalb dieses Zeitraums unschädlich.
- (2) Antragsberechtigt sind bei Vorliegen einer der Voraussetzungen gem. Abs. 1 d ferner auch Trägervereine, deren Mehrheit an Mitgliedsvereinen die Voraussetzungen gem. Abs. 1 a bis c erfüllt.

4. Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung beträgt mindestens 25 % und maximal 75 % der förderfähigen Ausgaben.
- (2) Ein notwendiger Eigenanteil von maximal 25 % der förderfähigen Gesamtausgaben kann ganz oder teilweise auch durch bürgerschaftliches Engagement erbracht werden. Entsprechende Arbeitsleistungen

sind bei der Ermittlung der förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens bis zu dieser Grenze wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Pro geleistete Arbeitsstunde mit dem Mindestlohn + 3€.
 - b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, mit 35 Euro je Stunde.
- (3) Spenden und andere Beträge Dritter werden als Eigenanteil anerkannt.

5. Fördervoraussetzungen und -Kriterien

- (1) Die Verteilung der Mittel erfolgt unter besonderer Beachtung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit der zur Förderung beantragten Vorhaben sowie der Chancengleichheit aller Antragsberechtigten.
- (2) Bei der Bewertung bzw. Priorisierung förderfähiger Vorhaben sowie der Bestimmung der individuellen Förderquote sollen insbesondere folgende Kriterien / Aspekte Berücksichtigung finden bzw. im Verhältnis zueinander abgewogen werden:
 - Dringlichkeit / Realisierbarkeit der Projekte
 - Größe der Zielgruppen / des Nutzerkreises / Mitgliederstruktur von Vereinen (Alter / Geschlecht)
 - Sicherung des Sport- / Trainings- / Wettkampfbetriebes
 - Sportstättenbedarf / (flexible) Nutzungsmöglichkeiten
 - Energetische Nachhaltigkeit / Potenziale zur Kostenreduzierung
 - Erreichbarkeit / Barrierefreiheit
 - Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport
 - Ehrenamtliches Engagement / Kooperation
 - Finanzielle Situation des Antragstellers / Erhalt von Fördermitteln in den vergangenen Jahren / Höhe des Eigenanteils

6. Förderanträge

- (1) Förderanträge sind spätestens zum 30.06. eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Folgejahr schriftlich (per Brief oder E-Mail) durch den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand an die Stadtverwaltung / Sportverwaltung der Stadt Dorsten zu richten.
- (2) Verspätet eingereichte und abgelehnte Anträge können durch einfache schriftliche Anzeige des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes an die Stadtverwaltung / Sportverwaltung für den nachfolgenden Vergabezeitraum (erneut) gestellt werden.
- (3) Zum notwendigen Inhalt eines Antrags zählen:
 - a) eine Beschreibung und Begründung der Maßnahme(n),
 - b) entsprechende Kostenvoranschläge,
 - c) eine Übersicht über die Finanzierung,
 - d) ein Nachweis gemäß Nr. 3 Abs. 1 d.

7. Weiteres Verfahren, Auszahlung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft der Sportausschuss bzw. der jeweils für den Sport zuständige Ausschuss der Stadt Dorsten. Die Entscheidung soll bis zum Ende des jeweiligen Antragsjahres für das Folgejahr erfolgen.

- (2) Der Stadtsporverband ist in die Vorbereitung der Vergabeentscheidung einzubeziehen und soll vor Beschlussfassung eine schriftliche Stellungnahme zur entsprechenden Beschlussvorlage der Stadtverwaltung abgeben.
- (3) Die Entscheidung soll dem Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch einen Förder- bzw. Ablehnungsbescheid mitgeteilt werden.
- (4) Mit dem Förderbescheid soll der Antragsteller / Zuwendungsempfänger über den frühestmöglichen Zeitpunkt für den Beginn sowie den letztmöglichen Zeitpunkt für den Abschluss seines Vorhabens bzw. seiner Vorhaben sowie die Modalitäten für die Auszahlung der Mittel informiert werden.
- (5) Bewilligungsbescheide über die Auszahlung der Mittel dürfen nur erteilt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Mittelbewilligung vorliegen. Dies ist in der Regel im ersten Quartal des auf die Antragsfrist folgenden Jahres der Fall.
- (6) Die Stadt Dorsten ist berechtigt, erteilte Bescheide zu ändern oder zurückzunehmen und bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend oder nicht fristgerecht verwendet, das Ziel der Förderung ganz oder in erheblichem Maße verfehlt wird oder der Zuwendungsempfänger gegen sonstige Bestimmungen des Förderbescheides oder der Vorschriften des Landes NRW zur Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale verstößt. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt unberührt.
- (7) Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel hat der Zuwendungsempfänger der Stadtverwaltung / Sportverwaltung, sofern nicht durch Bescheid anders bestimmt, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens / der Vorhaben einen Nachweis vorzulegen, in dem
 - a) die Verwendung der Mittel zahlenmäßig und inhaltlich dargestellt ist;
 - b) über im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements gemäß Nr. 4 Abs. 2 angesetzte und geleistete Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen und einzureichen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung des ehrenamtlich Tätigen beinhalten und von diesem sowie vom Zuwendungsempfänger zu unterzeichnen sind.
- (8) Überzahlte Förderbeträge sind vom Zuwendungsempfänger zu erstatten.
- (9) Ein Verstoß gegen Abs. 7 und / oder Abs. 8. kann Sanktionen nach Abs. 6 zur Folge haben.

8. Finanzierungsvorbehalt

Die Stadt Dorsten kann die vorstehenden Bestimmungen jederzeit ganz oder teilweise außer Kraft setzen, wenn es ihre haushaltsrechtliche Situation erfordert. Der Rat der Stadt Dorsten ist hierüber zu informieren.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 14.11.2022 in Kraft.